

Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch



**Europäische
Investitionsbank-Gruppe**

Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch



**Europäische
Investitionsbank-Gruppe**

Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch

© Europäische Investitionsbank, 2022.

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: publications@eib.org

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website: www.eib.org.

Sie können sich auch an unseren Info-Desk wenden: info@eib.org.

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-1
info@eib.org
www.eib.org
twitter.com/eib
facebook.com/europeaninvestmentbank
youtube.com/eibtheeubank

Gedruckt auf FSC® paper.

Versionsübersicht

Version	Datum	Wesentliche Änderungen gegenüber der Vorgängerversion
1.0	17. Okt. 2007	Leitsätze der EIB zur Vermeidung von Insiderhandel und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)
2.0	16. Feb. 2016	Genehmigung und Veröffentlichung der überarbeiteten Leitsätze der EIB-Gruppe zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation
3.0	05. Juli 2022	Genehmigung der Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch, die die überarbeiteten Leitsätze zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation aufheben und ersetzen

Klassifizierung der Informationen



I Public

Information for general public

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Zweck	1
2.	Anwendungsbereich	2
3.	Maßgebliche Regulierungskonzepte	3
3.1	Insiderinformationen	3
3.2	Insidergeschäfte	4
3.3	Persönliche Geschäfte	4
3.4	Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen	4
3.5	Marktmanipulation	5
4.	Allgemeine Marktmissbrauchsverbote	6
4.1	Allgemeine Verbote der EIB-Gruppe in Bezug auf Marktmissbrauch	6
4.2	Umfang der allgemeinen Verbote	6
5.	Besondere Anforderungen in Bezug auf das Verbot von Insidergeschäften	7
5.1	Verbot persönlicher Geschäfte	7
5.2	Verbot beruflicher Geschäfte	7
6.	Besondere Anforderungen in Bezug auf das Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen	8
6.1	Insiderliste und Zentralregister	8
6.2	Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen	8
6.3	Umgang des Eigentümers mit seinen Insiderinformationen	9
6.4	Trennung von Informationen und Aufgabentrennung („chinesische Mauern“)	9
6.5	Offenlegung von Insiderinformationen	10
6.6	Marktsondierungen	10
6.7	Anlageempfehlungen und Statistik	10
7.	Besondere Anforderungen in Bezug auf verbotene Marktmanipulationen	11
7.1	Anforderungen im Hinblick auf Marktmanipulationen	11
8.	Zusätzliche Anforderungen zur Prävention und Aufdeckung von Marktmissbrauch	12
8.1	Pflichten der Einrichtungen der Gruppe	12
8.2	Pflichten der Compliance-Mitarbeitenden	12
8.3	Meldepflichten	13
9.	Datenschutz	13
10.	Sanktionen und Strafen	14
11.	Umsetzung und Überprüfung der Leitlinien	14
12.	Anlage 1 – Auszüge aus den einschlägigen Rechtstexten der EU	15

Glossar

Beschäftigte – Alle Angestellten einer Einrichtung der EIB-Gruppe (Angestellte mit unbefristeten oder befristeten Verträgen oder Zeitarbeitskräfte) oder die dort arbeitenden Praktikantinnen oder Praktikanten

CSMAD (auch „Marktmissbrauchsrichtlinie“) – Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmissbrauch

Datenschutzverordnung – Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG

EIB – Europäische Investitionsbank

EIB-Gruppe – Die EIB-Gruppe umfasst die EIB, den EIF und jede sonstige mehrheitlich von der EIB gehaltene Einrichtung, die noch Teil der EIB-Gruppe werden könnte

EIF – Europäischer Investitionsfonds

Eigentümer – Jede relevante Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in einer Einrichtung der EIB-Gruppe als erste Insiderinformationen erhält oder von der solche Informationen stammen

Einrichtung der EIB-Gruppe oder Einrichtungen der EIB-Gruppe – Eine oder alle Einrichtungen der EIB-Gruppe

ESMA – Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Externe verbundene Personen – Dritte, die Aufgaben für eine Einrichtung der EIB-Gruppe wahrnehmen und deren vertragliche Verpflichtungen, Bestellung oder Beschäftigungsverhältnis unter den Anwendungsbereich der Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch fallen

Finanzinstrumente – Vgl. Anhang I – Abschnitt C der MiFID (siehe Anhang)

Handelsplatz – Vgl. Begriffsbestimmungen laut Artikel 3 Absatz 1 Absatz 10 der Marktmissbrauchsverordnung und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (siehe Anhang)

Insidergeschäfte – Vgl. Artikel 8 der Marktmissbrauchsverordnung (siehe Anhang)

Insiderinformationen – Vgl. Artikel 7 der Marktmissbrauchsverordnung (siehe Anhang)

Insiderliste – Vgl. Artikel 18 der Marktmissbrauchsverordnung (siehe Anhang)

Kursstabilisierung – Vgl. Begriffsbestimmungen laut Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Marktmissbrauchsverordnung (siehe Anhang)

MAG – (Überarbeitete) Leitsätze der EIB-Gruppe zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation

Marktmanipulation – Vgl. Artikel 12 der Marktmissbrauchsverordnung (siehe Anhang)

Marktmissbrauch – Vgl. Artikel 1 der Marktmissbrauchsverordnung (siehe Anhang)

Marktmissbrauchsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission.

Marktsondierung(en) – Vgl. Artikel 11 der Marktmissbrauchsverordnung (siehe Anhang)

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen – Vgl. Begriffsbestimmungen laut Artikel 3 Absatz 1 Nummer 25 der Marktmissbrauchsverordnung (siehe Anhang)

Persönliches Geschäft – Vgl. Artikel 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (MiFID) (siehe Anhang)

Relevante Personen – Die Beschäftigten der Einrichtungen der EIB-Gruppe, die Mitglieder des EIB-Verwaltungsrats, die Mitglieder des EIB-Prüfungsausschusses, die Mitglieder des EIB-Direktoriums, die Mitglieder des EIF-Verwaltungsrats, die Mitglieder des EIF-Prüfungsausschusses, der/die geschäftsführende Direktor/in des EIF und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in sowie externe verbundene Personen

Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) – Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen – Vgl. Artikel 10 der Marktmissbrauchsverordnung (siehe Anhang)

Vertragspartner, für den Beschränkungen gelten – Vertragspartner von Einrichtungen der EIB-Gruppe, für den einer relevanten Person Zugang zu Insiderinformationen gewährt wurde

Bei Abweichungen zwischen den im Glossar definierten Begriffen und den Begriffsbestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung und der MiFID haben letztere Vorrang.

1. Präambel

1.1 Einleitung

Die Aufgabe der EIB-Gruppe ist es, zu den Zielen der Europäischen Union beizutragen und dabei eng mit anderen EU-Organen und -Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Die EIB-Gruppe bekennt sich daher dazu, bei ihrer Tätigkeit weltweit höchste Integritäts- und Marktverhaltensstandards anzuwenden. Sie nimmt jede Form von Marktmissbrauch sehr ernst.

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (**Marktmissbrauchsverordnung**) und die Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (**Marktmissbrauchsrichtlinie**) sollen die Integrität der europäischen Finanzmärkte schützen und dadurch Anlegerschutz und Anlegervertrauen stärken. Die Anforderungen der Marktmissbrauchsverordnung werden in zusätzlichen technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten sowie in den Leitlinien und Empfehlungen der ESMA näher erläutert.

Die Satzung der EIB (Artikel 12) schreibt vor, dass ihre Tätigkeit mit der Best Banking Practice (BBP) im Einklang stehen muss, sofern diese nicht im Widerspruch zu ihrem Gemeinwohlcharakter, ihrem Auftrag und ihrer Leitungsstruktur steht, wie in den EU-Verträgen, der Satzung und der Geschäftsordnung der EIB festgelegt. Gemäß den Kriterien in ihren BBP-Leitsätzen wendet die EIB die einschlägigen Anforderungen der Marktmissbrauchsverordnung mit bestimmten Anpassungen im Hinblick auf ihren supranationalen Status und ihre Satzungsbestimmungen an.

Die Satzung des EIF (Artikel 2) verlangt, dass der Fonds seine Tätigkeit auf der Basis solider Bankgrundsätze oder gegebenenfalls anderer solider kommerzieller Grundsätze und Methoden ausübt. Um robuste Überwachungsregeln für Marktmissbrauchsrisiken zu gewährleisten, ist der EIF in einem vergleichbaren Zuständigkeitsrahmen wie eine Wertpapierfirma oder ein Vermögensverwalter tätig, für die die Marktmissbrauchsverordnung gilt. Daher ist die Verfahrensdokumentation des EIF so zu gestalten, dass die Einhaltung der Anforderungen der Marktmissbrauchsverordnung durch den EIF sichergestellt ist, da diese zu den Regeln für die beste Marktpraxis des EIF zählt.

1.2 Zweck

Die vorliegenden Leitlinien legen die allgemeinen Grundsätze und Pflichten fest, die für Einrichtungen der EIB-Gruppe und relevante Personen gelten, und sollen sicherstellen, dass die Anforderungen und Verbote der Marktmissbrauchsverordnung eingehalten werden.

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe ergänzen diese Leitlinien durch die Verabschiedung spezifischer Durchführungsverfahren, die auf ihre Besonderheiten zugeschnitten sind. Diese Durchführungsverfahren sind in Verbindung mit den vorliegenden Leitlinien zu lesen und regelmäßig zu aktualisieren, um ihre effektive Umsetzung zu gewährleisten.

Diese Leitlinien sind auch in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der anwendbaren Verhaltenskodexe der EIB-Gruppe und der EIB- und der EIF-Personalordnung sowie ihrer Leitlinien zur Betrugsbekämpfung zu lesen, zusätzlich zu anderen einschlägigen Grundsätzen und Leitlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Anwendungsbereich

Die Marktmissbrauchsleitlinien der EIB-Gruppe gelten für die Einrichtungen und die relevanten Personen der EIB-Gruppe.

Zu den Einrichtungen der EIB-Gruppe zählen:

- a) die Europäische Investitionsbank (EIB),
- b) der Europäische Investitionsfonds (EIF) und
- c) jede sonstige mehrheitlich von der EIB gehaltene Einrichtung, die noch Teil der EIB-Gruppe werden könnte.

Relevante Personen¹ sind:

- a) **Beschäftigte** der Einrichtungen der EIB-Gruppe (Angestellte mit unbefristeten oder befristeten Verträgen, Zeitarbeitskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten),
- b) die Mitglieder des Verwaltungsrats der EIB,
- c) die Mitglieder des Prüfungsausschusses der EIB,
- d) die Mitglieder des Direktoriums der EIB,
- e) die Mitglieder des Verwaltungsrats des EIF,
- f) die Mitglieder des Prüfungsausschusses des EIF,
- g) der/die geschäftsführende Direktor/in des EIF und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in sowie
- h) externe verbundene Personen – Dritte, die Aufgaben für eine Einrichtung der EIB-Gruppe wahrnehmen und deren vertragliche Verpflichtungen, Bestellung oder Beschäftigungsverhältnis unter den Anwendungsbereich der Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch fallen.

Die Leitlinien betreffen:

- a) **Finanzinstrumente**² (einschließlich Emissionszertifikaten und derivativer Instrumente), die zum Handel auf **geregelter Märkten, multilateralen Handelssystemen und organisierten Handelssystemen** zugelassen sind,
- b) Geschäfte, Aufträge, Verhaltensweisen, Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen, die sich auf den Kurs, den Wert, das Angebot oder die Nachfrage derartiger Finanzinstrumente auswirken könnten,
- c) Waren-Spot-Kontrakte, die sich potenziell auf den Kurs oder den Wert von Finanzinstrumenten auswirken könnten, und
- d) das Verhalten in Bezug auf Referenzwerte und Versteigerungen auf einer Versteigerungsplattform.

¹ Die Anwendbarkeit dieser Leitlinien auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses der EIB ist durch einen Beschluss des Rates der Gouverneure der EIB zu bestätigen. Ihre Anwendbarkeit auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses des EIF ist durch einen Beschluss der Generalversammlung der EIF-Anteilseigner zu bestätigen.

² Finanzinstrumente und spezifizierte Märkte im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung und der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. Weitere Informationen siehe Glossar und Anhang 1.

3. Maßgebliche Regulierungskonzepte

Gegenstand dieser Leitlinien sind Verbote, Pflichten und Rechte in Bezug auf Regulierungskonzepte wie etwa:

- a) Insiderinformationen,
- b) Insidergeschäfte,
- c) persönliche Geschäfte,
- d) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und
- e) Marktmanipulation.

Die Definitionen dieser Begriffe durch die EIB-Gruppe entsprechen denen in den einschlägigen regulatorischen Bestimmungen (in der Marktmissbrauchsverordnung und der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente). Diese Begriffe sind im Glossar aufgeführt und werden im Folgenden erläutert.

3.1 Insiderinformationen

Insiderinformationen sind im Wesentlichen:

„nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente³ betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen“.

Im Sinne dieser Leitlinien können sich Insiderinformationen unter anderem auf Folgendes beziehen:⁴

- a) Insiderinformationen in Bezug auf Vertragspartner, bei denen es sich um Emittenten von Finanzinstrumenten handelt, und die im Zuge der Bewertung, Beratung, Ausführung, Überwachung oder Umstrukturierung eines Geschäfts oder einer Operation eingeholt wurden
- b) Insiderinformationen in Bezug auf eine Einrichtung der EIB-Gruppe, die Finanzinstrumente emittiert (z. B. EIB-Anleihen)

³ Finanzinstrumente im Sinne der vorliegenden Leitlinien sind Finanzinstrumente, die auf geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen und organisierten Handelssystemen gehandelt werden oder zum dortigen Handel zugelassen sind.

⁴ Die Entscheidung der EIB, einen Emittenten zu finanzieren, kann in einigen Fällen eine Insiderinformation darstellen. Auch ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang (z. B. der Stand der Vertragsverhandlungen, die Möglichkeit der Platzierung von Finanzinstrumenten, der Bericht eines Emittenten, der offensichtlich finanzielle Schwierigkeiten hat, ein potenzieller Verstoß gegen Kreditvereinbarungen usw.) kann als Insiderinformation betrachtet werden, wenn diese Information die Kriterien für Insiderinformationen erfüllt.

3.2 Insidergeschäfte

Ein **Insidergeschäft** liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente (oder sonstige Instrumente im Sinne dieser Leitlinien), auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert.

Die Nutzung von Insiderinformationen zur Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Insiderinformation bezieht, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde.

3.3 Persönliche Geschäfte

Im Sinne der vorliegenden Leitlinien ist ein **persönliches Geschäft** ein Geschäft oder ein Auftrag bezüglich eines Finanzinstruments, das bzw. der von einer relevanten Person oder in ihrem Auftrag getätigt wird, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Die relevante Person handelt außerhalb des Tätigkeitsbereichs ihrer beruflichen Funktion, und/oder
- b) das Geschäft oder der Auftrag erfolgt im Namen (i) einer relevanten Person oder (ii) einer Person, zu der die relevante Person eine familiäre Beziehung oder eine enge Verbindung hat.

3.4 Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

Eine **unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen** liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung erfolgt im Zuge der normalen Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“.

Dementsprechend sollten Insiderinformationen nur gegenüber Personen offengelegt werden, die die Informationen benötigen, um ihren beruflichen Pflichten nachkommen zu können, nachdem sie auf die Verpflichtungen aufgrund des Besitzes von Insiderinformationen hingewiesen wurden.

3.5 Marktmanipulation

Eine **Marktmanipulation** umfasst Tätigkeiten und Handlungen, die die Märkte stören und negative Auswirkungen auf sie haben können.

Eine Marktmanipulation kann den Abschluss eines Geschäfts, die Erteilung eines Auftrags, die Verbreitung von Informationen oder andere Handlungen umfassen, wenn dies unter anderem

- a) falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments gibt oder wahrscheinlich geben wird, oder
- b) ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente sichert oder wahrscheinlich sichern wird.

Eine Marktmanipulation kann beispielsweise durch die Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen sowie Gerüchten erfolgen:

- a) wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, und
- b) wenn diese Informationen den Kurs eines Finanzinstruments in eine Richtung beeinflussen oder wahrscheinlich beeinflussen werden, die für die gehaltene Position oder geplante Transaktion der Person, die die Informationen verbreitete, günstig sein kann.

Eine Marktmanipulation kann im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, Waren-Spot-Kontrakten oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt erfolgen.

4. Allgemeine Marktmissbrauchsverbote

4.1 Allgemeine Verbote der EIB-Gruppe in Bezug auf Marktmissbrauch

Den Einrichtungen der EIB-Gruppe und relevanten Personen ist es verboten,

- a) Insidergeschäfte zu tätigen oder dies zu versuchen oder Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen,
- b) Insiderinformationen unrechtmäßig offenzulegen oder
- c) sich an einer Marktmanipulation zu beteiligen oder zu versuchen, sich daran zu beteiligen.

In den vorliegenden Leitlinien werden die besonderen Anforderungen für jedes der oben aufgeführten allgemeinen Verbote dargelegt.

4.2 Umfang der allgemeinen Verbote

Allgemeine Verbote im Zusammenhang mit vorliegenden Insiderinformationen gelten für die Einrichtungen der EIB-Gruppe und relevante Personen, bis die betreffenden Insiderinformationen offengelegt oder freigegeben werden.

Allgemeine Verbote im Zusammenhang mit Marktmanipulationen gelten für die Einrichtungen der EIB-Gruppe und alle relevanten Personen bis zum Ende ihres jeweiligen Mandats, ihres Beschäftigungsverhältnisses oder ihres Vertragsverhältnisses mit den Einrichtungen der EIB-Gruppe.

Solche Verbote gelten zusätzlich zu anderen Geheimhaltungspflichten oder vertraglich vereinbarten Beschränkungen.

5. Besondere Anforderungen in Bezug auf das Verbot von Insidergeschäften

5.1 Verbot persönlicher Geschäfte

Relevante Personen dürfen keine persönlichen Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente ausführen⁵, die von folgenden Einrichtungen emittiert wurden oder werden:

- a) von jedweder Einrichtung der EIB-Gruppe oder
- b) von Vertragspartnern von Einrichtungen der EIB-Gruppe, für die einer relevanten Person Zugang zu Insiderinformationen gewährt wurde (**Vertragspartner, für den Beschränkungen gelten**). Die relevante Person hat alle bestehenden Anlagepositionen bereits gehaltener Finanzinstrumente in Bezug auf Vertragspartner, für die Beschränkungen gelten, so lange einzufrieren⁶, bis die Insiderinformationen offengelegt oder freigegeben werden.

Dieses Verbot gilt nicht für Geschäfte, bei denen die relevante Person keinen Einfluss auf Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten hat.

Jede Einrichtung der EIB-Gruppe führt robuste Regelungen einschließlich einschlägiger Ausnahmen zur Kontrolle persönlicher Geschäfte ein, setzt sie um und pflegt sie. Derartige Regelungen umfassen alle relevanten Maßnahmen in Bezug auf die Geschäfte von Führungskräften (in der Marktmissbrauchsverordnung als „Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen“ bezeichnet).

5.2 Verbot beruflicher Geschäfte

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe unterlassen Geschäfte, bei denen eine an diesem Geschäft beteiligte relevante Person Insiderinformationen in Bezug auf das Geschäft hat.

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe erlassen gegebenenfalls Durchführungsverfahren⁷, um solche Situationen zu verhindern.

⁵ Unter dieses Verbot fallen auch entsprechende derivative Instrumente und sonstige damit verbundene Finanzinstrumente.

⁶ Dazu gehört auch, dass keine bestehenden Aufträge geändert und keine neuen Aufträge erteilt werden.

⁷ Hierzu können falls erforderlich auch Kursstabilisierungs- und Rückkaufprogramme gehören.

6. Besondere Anforderungen in Bezug auf das Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen

6.1 Insiderliste und Zentralregister

Um den angemessenen Zugang zu Insiderinformationen zu verwalten, führen die Compliance-Mitarbeitenden der Einrichtungen der EIB-Gruppe ein **Zentralregister**, das Listen mit den Empfängern von Insiderinformationen (**Insiderlisten**) erfasst. Das Register ermöglicht Querverweise und wird gegebenenfalls durch ordnungsgemäß ermächtigte Beschäftigte aktualisiert.

Insiderinformationen dürfen in Dokumenten, die für andere als die auf der Insiderliste stehenden Personen allgemein zugänglich sind, weder ganz noch teilweise enthalten sein, und es darf darin auch nicht auf sie Bezug genommen werden. Insiderinformationen werden daher in gesicherten und zugangsbeschränkten Bereichen aufbewahrt.

Relevante Personen, die Zugang zu einem solchen Bereich haben, gelten als Insider und werden auf die entsprechende Insiderliste gesetzt. Das Zentralregister wird für alle Tätigkeiten der jeweiligen Einrichtung der EIB-Gruppe im Zusammenhang mit Insiderinformationen verwendet.

Der Zugang zum Zentralregister, etwa um Informationen zu erstellen, nachzuschlagen oder zu aktualisieren, ist auf dazu befugtes Personal beschränkt. Jede Einrichtung der EIB-Gruppe hat nur dann Zugang zu den Insiderlisten und Insiderinformationen der jeweils anderen Einrichtungen, wenn angemessene Melde- und Registrierungsanforderungen erfüllt sind (sie müssen den Anforderungen entsprechen, die diese Einrichtungen beim Austausch von Insiderinformationen mit Dritten anwenden).

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe erlassen gegebenenfalls Durchführungsverfahren, die die Verwaltung der Insiderlisten einschließlich ihrer Freigabe und die Führung ihres eigenen Zentralregisters detailliert festlegen.

6.2 Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

Eine relevante Person, die Insiderinformationen erhält oder von der solche Informationen stammen, darf sie anderen Personen nicht zur Verfügung stellen, es sei denn, die Offenlegung erfolgt im Zuge der normalen Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, sofern folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Der vorgesehene Empfänger erkennt schriftlich die rechtlichen und regulatorischen Pflichten im Zusammenhang mit der Insider-Eigenschaft sowie die Sanktionen an, die für Insidergeschäfte und die rechtswidrige Offenlegung von Insiderinformationen gelten, und
- b) der vorgesehene Empfänger wird in der entsprechenden Insiderliste gemäß dem einschlägigen Marktmissbrauchsverfahren, das die Führung derartiger Listen regelt, eingetragen.

Das erwähnte Verbot ergänzt alle Anforderungen in Bezug auf Geheimhaltung, Offenlegungsverbot, Datenschutz und Interessenkonflikte, die möglicherweise anderweitig bestehen und besondere Regelungen erfordern können, wie die Trennung von Informationen, die Aufgabentrennung usw.

Darüber hinaus werden die Anforderungen und Verbote dieser Leitlinien, mit denen die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen verhindert werden soll, bei der Anwendung der in der Transparenzpolitik der EIB-Gruppe festgelegten Ausnahmen für die Offenlegung berücksichtigt.⁸

6.3 Umgang des Eigentümers mit seinen Insiderinformationen

Jede relevante Person (nachstehend „**Eigentümer**“ genannt), die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in oder für eine Einrichtung der EIB-Gruppe als erste Insiderinformationen erhält oder von der solche Informationen stammen, kümmert sich um die angemessene Klassifizierung und Handhabung dieser Insiderinformation innerhalb dieser Einrichtung, und zwar bis

- a) diese Pflichten formell auf eine andere relevante Person übertragen werden,
- b) die Insiderinformation offengelegt und/oder freigegeben wird oder
- c) das Mandats-, Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnis endet.

Insbesondere muss der Eigentümer unverzüglich

- a) die für die Pflege von Insiderinformationen und die zugehörigen Insiderlisten erforderlichen Angaben im Zentralregister zur Verfügung stellen und
- b) diese Listen und Informationen auf dem neuesten Stand halten und den Geheimhaltungsgrad der Insiderinformationen aufheben, sobald sie nicht mehr als solche gelten.

6.4 Trennung von Informationen und Aufgabentrennung („chinesische Mauern“)

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe

- a) stellen die Trennung von Informationen und Aufgaben sicher, um eine rechtswidrige Offenlegung von Insiderinformationen zu verhindern, und
- b) setzen Maßnahmen zur Feststellung, Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten um, wenn Insiderinformationen vorliegen.⁹

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe erlassen gegebenenfalls Durchführungsverfahren, um die Einzelheiten im Hinblick auf die Register für die Trennung von Informationen, die Instanzen zur Aufhebung der strikten Trennung und die entsprechenden Eskalationsmaßnahmen und -kontrollen festzulegen.

⁸ Die aktuelle Fassung der Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe findet sich auf der EIB-Website.

⁹ Derartige Maßnahmen unterliegen auch den geltenden Grundsätzen und Leitlinien der betreffenden EIB-Einrichtung für Interessenkonflikte.

6.5 Offenlegung von Insiderinformationen

Einrichtungen der EIB-Gruppe, die Finanzinstrumente emittieren, informieren die Öffentlichkeit so bald wie möglich über Insiderinformationen, die diese Einrichtung betreffen.

Die Offenlegung von Insiderinformationen darf nur dann aufgeschoben werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es besteht ein berechtigtes Interesse daran, die Veröffentlichung von Insiderinformationen aufzuschieben,
- b) eine Irreführung der Öffentlichkeit durch die Aufschiebung der Offenlegung ist unwahrscheinlich, und
- c) die Einrichtung kann die Geheimhaltung dieser Informationen sicherstellen.

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe erlassen gegebenenfalls Durchführungsverfahren, die die Umstände und Anforderungen für die Offenlegung von Insiderinformationen darlegen.

6.6 Marktsondierungen

Marktsondierungen sind Interaktionen zwischen einem Emittenten oder Verkäufer von Finanzinstrumenten und einem oder mehreren potenziellen Anlegern, die vor der Ankündigung eines Geschäfts erfolgen, um das Interesse potenzieller Anleger an diesem Geschäft, seiner preislichen Gestaltung, seinem Umfang und seiner Struktur abzuschätzen.

Ein Emittent oder Verkäufer von Finanzinstrumenten darf im Zuge von Marktsondierungen rechtmäßig Insiderinformationen mit potenziellen Käufern teilen, sofern bestimmte regulatorische Anforderungen erfüllt sind.

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe erlassen gegebenenfalls Durchführungsverfahren mit detaillierten Anforderungen an Marktsondierungen.

6.7 Anlageempfehlungen und Statistik

Bei der Erstellung und Verbreitung von Empfehlungen oder anderen Informationen, durch die eine Anlagestrategie empfohlen oder vorgeschlagen wird, ist in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen objektiv dargestellt und die Interessen der Einrichtungen der EIB-Gruppe offengelegt werden oder auf Interessenkonflikte hinsichtlich des Finanzinstruments, auf das sich diese Informationen beziehen, hingewiesen wird.

7. Besondere Anforderungen in Bezug auf verbotene Marktmanipulationen

7.1 Anforderungen im Hinblick auf Marktmanipulationen

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe beschließen gegebenenfalls Durchführungsverfahren mit detaillierten Maßnahmen, rechtmäßigen Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung und Aufdeckung von Marktmanipulationen. Hierzu zählen unter anderem Verfahren, die

- a) sicherstellen, dass die Gründe für den Abschluss von Geschäften oder die Erteilung von Handelsaufträgen¹⁰ rechtmäßig sind und der zulässigen Marktpraxis auf dem betreffenden Markt entsprechen,
- b) bei der Prüfung von Geschäften und Aufträgen Anzeichen für versuchtes oder erfolgtes manipulatives Handeln aufdecken und
- c) sicherstellen, dass Informationen und Empfehlungen, die über die Medien, einschließlich des Internets, offengelegt oder verbreitet werden und sich auf Finanzinstrumente¹¹ und ihre jeweiligen Emittenten (einschließlich Einrichtungen der EIB-Gruppe) beziehen, nicht falsch oder irreführend sind oder zu Vorteilen oder Gewinnen für Personen führen, die von der Offenlegung oder Verbreitung betroffen sind.

¹⁰ Der Begriff „Handelsauftrag“ umfasst alle Arten von Aufträgen, einschließlich Erstaufträgen, Änderungen, Aktualisierungen und Stornierungen, unabhängig davon, ob sie ausgeführt werden oder nicht, und zwar ohne Berücksichtigung der Mittel, die für den Zugang zum Handelsplatz oder für die Ausführung eines Geschäfts oder für den Abschluss eines Handelsauftrags verwendet werden, und der Frage, ob der Auftrag in das Orderbuch des Handelsplatzes eingetragen wurde oder nicht.

¹¹ Dazu gehören auch Waren-Spot-Kontrakte und auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte.

8. Zusätzliche Anforderungen zur Prävention und Aufdeckung von Marktmissbrauch

8.1 Pflichten der Einrichtungen der Gruppe

Die Einrichtungen der EIB-Gruppe schaffen und unterhalten wirksame Maßnahmen, Systeme und Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung versuchter oder erfolgter Insidergeschäfte, der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen und von Marktmanipulationen.

Jede organisatorische Einheit, die einem Marktmissbrauchsrisiko ausgesetzt ist und Marktmissbrauchsrisiken steuert, ist verpflichtet,

- a) Insiderinformationen und Insiderlisten gemäß den Grundsätzen der vorliegenden Leitlinien zu verwalten,
- b) relevante Durchführungs- und Kontrollverfahren im Hinblick auf die besonderen Marktmissbrauchsrisiken, denen sie ausgesetzt ist, zu entwickeln und zu pflegen und
- c) zu Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für relevante Personen beizutragen, um zu gewährleisten, dass sie die Marktmissbrauchskonzepte und -verbote und die Gegenmaßnahmen der jeweiligen Einrichtung der EIB-Gruppe verstehen.

8.2 Pflichten der Compliance-Mitarbeitenden

Die Compliance-Mitarbeitenden der Einrichtungen der EIB-Gruppe haben folgende Pflichten:

- a) Ermittlung, Bewertung und Überwachung des Compliance-Risikos ihrer jeweiligen Einrichtung (in Bezug auf geltende Marktmissbrauchsvorschriften),
- b) Beratung von Mitarbeitenden hinsichtlich Einrichtung und Pflege wirksamer Maßnahmen, Systeme und Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Insidergeschäften, der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen und von Marktmanipulationen,
- c) Führung eines Zentralregisters mit den Insiderlisten und Unterstützung von Mitarbeitenden bei seiner Nutzung,
- d) Initiierung, Koordinierung und Unterstützung von Mitarbeitenden bei der Organisation von Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen zum Thema Marktmissbrauch,
- e) Einführung, Aktualisierung und Umsetzung von Umsetzungs- und Kontrollverfahren, die für die gesamte Einrichtung gelten,
- f) Pflege dieser Leitlinien in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitarbeitenden der Einrichtungen der EIB-Gruppe und Vorlage geeigneter Aktualisierungen, die die regulatorischen Entwicklungen berücksichtigen, zur Genehmigung durch den jeweiligen Verwaltungsrat.

8.3 Meldepflichten

Die Einrichtungen und relevanten Personen der EIB melden alle tatsächlichen oder potenziellen Verstöße gegen Marktmissbrauchsverbote, auch Verdachtsfälle, (Insidergeschäfte, Marktmanipulation und/oder unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen) gemäß den einschlägigen Meldeverfahren (einschließlich der Whistleblowing-Verfahren der EIB-Gruppe, wo anwendbar).

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die den Einrichtungen der EIB-Gruppe im Rahmen der Anwendung dieser Leitlinien und ihrer Durchführungsverfahren übermittelt werden, werden gemäß der Datenschutzverordnung¹² in ihrer jeweils gültigen Fassung verarbeitet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Marktmissbrauchsbekämpfung wird von den Einrichtungen der EIB-Gruppe als Angelegenheit von öffentlichem Interesse angesehen. Deshalb ist die Verarbeitung im Sinne der Datenschutzverordnung rechtmäßig.

Betroffene Personen haben das Recht auf Zugang zu und Berichtigung und – in hinreichend begründeten Fällen – Sperrung und Löschung von Daten (Rechte der betroffenen Person) und können ihre Rechte ausüben, indem sie sich an den Datenverantwortlichen¹³ wenden. Außerdem haben betroffene Personen jederzeit das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Detaillierte Bestimmungen, die Dauer der Datenspeicherung und die Kategorien von Daten, die bei der Anwendung der Marktmissbrauchsverordnung und der vorliegenden Leitlinien verarbeitet werden, werden in den entsprechenden Durchführungsverfahren der Einrichtung der EIB-Gruppe festgelegt.

¹² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

¹³ Für die EIB: dataprotectionofficer@eib.org, für den EIF: dpo@eif.org

10. Sanktionen und Strafen

Gegen relevante Personen, die gegen die in diesen Leitlinien festgelegten Verbote verstoßen, können Sanktionen und Strafen verhängt und Disziplinarverfahren eingeleitet werden, insbesondere nach den Personalordnungen der Einrichtungen der EIB-Gruppe und den anwendbaren Verhaltenskodexen und Gesetzen.

Insidergeschäfte, die widerrechtliche Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulationen können ebenfalls Straftaten darstellen, die zu einem Strafverfahren führen können.¹⁴

11. Umsetzung und Überprüfung der Leitlinien

Diese Leitlinien wurden vom Verwaltungsrat der EIB und des EIF am 22. Juli 2021 bzw. am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie heben die überarbeiteten Leitsätze der EIB-Gruppe zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation auf und treten an ihre Stelle.

Diese Leitlinien werden auf den Webseiten der Einrichtungen der EIB-Gruppe veröffentlicht und gelten ab dem 8. Juli 2022.¹⁵

¹⁴ Die Mindeststandards für strafrechtliche Sanktionen innerhalb der EU bei Verstößen gegen die Marktmissbrauchsvorschriften sind in der Marktmissbrauchsrichtlinie festgelegt.

¹⁵ Das Datum, ab dem diese Leitlinien auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses der EIB anwendbar sind, ist durch einen Beschluss des Rates der Gouverneure der EIB zu bestätigen, und das Datum, ab dem sie auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses des EIF anwendbar sind, ist durch einen Beschluss der Generalversammlung der EIF-Anteilseigner zu bestätigen.

12. Anlage 1 – Auszüge aus den einschlägigen Rechtstexten der EU

Finanzinstrumente: Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID) – ANHANG I ABSCHNITT C – Finanzinstrumente

1. Übertragbare Wertpapiere;
2. Geldmarktinstrumente;
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Nummer 6 dieses Abschnitts genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
8. Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
9. Finanzielle Differenzgeschäfte;
10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt C genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
11. Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

Insidergeschäfte: Artikel 8 der Marktmissbrauchsverordnung – Insidergeschäfte

1. Für die Zwecke dieser Verordnung liegt ein Insidergeschäft vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 schließt die Nutzung von Insiderinformationen auch die Übermittlung, Änderung oder Zurücknahme eines Gebots durch eine Person für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten ein.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und
 - a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder
 - b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.
3. Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen gemäß Absatz 2 erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts im Sinne dieses Artikels, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.
4. Dieser Artikel gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie
 - a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate angehört;
 - b) am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist;
 - c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder
 - d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist.

Dieser Artikel gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen als nach Unterabsatz 1 besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

5. Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, den Erwerb, die Veräußerung, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind oder diesen beeinflussen.

Insiderinformationen: Artikel 7 der Marktmissbrauchsverordnung – Insiderinformationen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Insiderinformationen“ folgende Arten von Informationen:
 - a) nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;
 - b) in Bezug auf Warenderivate nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Derivate dieser Art oder direkt damit verbundene Waren-Spot-Kontrakte betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Derivate oder damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte erheblich zu beeinflussen, und bei denen es sich um solche Informationen handelt, die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf dem betreffenden Warenderivate- oder Spotmarkt offengelegt werden müssen bzw. deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann;
 - c) in Bezug auf Emissionszertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Finanzinstrumente dieser Art betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;
 - d) für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, bezeichnet der Begriff auch Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 sind Informationen dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von dem man vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments, der damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden.

3. Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen gemäß diesem Artikel erfüllt.
4. Für die Zwecke des Absatzes 1 sind unter „Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten, derivativen Finanzinstrumenten, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakten oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten spürbar zu beeinflussen“ Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.
 Im Fall von Teilnehmern am Markt für Emissionszertifikate mit aggregierten Emissionen oder einer thermischen Nennleistung in Höhe oder unterhalb des gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten Schwellenwerts wird von den Informationen über die physischen Aktivitäten dieser Teilnehmer angenommen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Preise der Emissionszertifikate und der auf diesen beruhenden Auktionsobjekte oder auf damit verbundene Finanzinstrumente haben.
5. Die ESMA gibt Leitlinien für die Erstellung einer nicht erschöpfenden indikativen Liste von Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b heraus, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf den in Absatz 1 Buchstabe b genannten betreffenden Warenderivate- oder Spotmärkten offengelegt werden müssen. Die ESMA trägt den Besonderheiten dieser Märkte gebührend Rechnung. Ein Insidergeschäft liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Insiderinformation bezieht, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde.

Insiderliste: Artikel 18 der Marktmissbrauchsverordnung – Insiderlisten

1. Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen sind verpflichtet,
 - a) eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen haben, wie Berater, Buchhalter oder Ratingagenturen (im Folgenden „Insiderliste“),
 - b) die Insiderliste im Einklang mit Absatz 4 rasch zu aktualisieren sowie
 - c) der zuständigen Behörde die Insiderliste auf deren Ersuchen möglichst rasch zur Verfügung zu stellen.
2. Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um dafür zu sorgen, dass alle auf der Insiderliste erfassten Personen die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen Anwendung finden.

Übernimmt eine andere Person im Auftrag oder für die Rechnung des Emittenten die Erstellung und Aktualisierung der Insiderliste, so ist der Emittent auch weiterhin voll verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen dieses Artikels eingehalten werden. Der Emittent behält das Recht, die Insiderliste einzusehen.

3. Die Insiderliste umfasst mindestens
 - a) die Identität aller Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben,
 - b) den Grund der Aufnahme in die Insiderliste,
 - c) das Datum, an dem diese Person Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat, sowie die entsprechende Uhrzeit und
 - d) das Datum der Erstellung der Insiderliste.
4. Emittenten oder jede in ihrem Namen bzw. für ihre Rechnung handelnde Person aktualisiert die Insiderliste unter Nennung des Datums der Aktualisierung unverzüglich, wenn
 - a) sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen auf der Insiderliste ändert,
 - b) eine neue Person Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat und daher in die Insiderliste aufgenommen werden muss und
 - c) eine Person keinen Zugang zu Insiderinformationen mehr hat.

Bei jeder Aktualisierung sind Datum und Uhrzeit der Änderung anzugeben, durch die die Aktualisierung erforderlich wurde.

5. Emittenten oder jede in ihrem Namen bzw. für ihre Rechnung handelnde Person bewahrt die Insiderliste für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Erstellung oder Aktualisierung auf.
6. Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassen sind, sind von der Pflicht zur Erstellung einer Insiderliste befreit, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Emittent ergreift alle erforderlichen Vorkehrungen, damit alle Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen [...] zur Anwendung kommen, und
 - b) der Emittent ist in der Lage, der zuständigen Behörde auf Anfrage die in diesem Artikel genannte Insiderliste bereitzustellen.
7. Dieser Artikel gilt für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat beantragt oder erhalten haben, bzw. im Falle eines Instruments, das nur auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt wird, eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem in einem Mitgliedstaat erhalten haben oder für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem in einem Mitgliedstaat beantragt haben.
8. Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für
 - a) Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, betreffend Insiderinformationen in Bezug auf Emissionszertifikate im Rahmen von physischen Aktivitäten dieses Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate;
 - b) alle Versteigerungsplattformen, Versteigerer und die Auktionsaufsicht bezüglich Versteigerungen von Emissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 abgehalten werden.

9. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung des genauen Formats der Insiderlisten und des Formats für deren Aktualisierungen gemäß diesem Artikel aus.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 3. Juli 2016. vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Marktmissbrauch: Artikel 1 der Marktmissbrauchsverordnung – Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen für Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) sowie für Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch geschaffen, um die Integrität der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen und den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken.

Marktmanipulation: Artikel 12 der Marktmissbrauchsverordnung – Marktmanipulation

Der Begriff „Marktmanipulation“ umfasst folgende Handlungen:

- a) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die
 - i. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot- Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder
 - ii. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert oder bei der dies wahrscheinlich ist;es sei denn, die Person, die ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, weist nach, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß Artikel 13 steht.
- b) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung an Finanzmärkten, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts beeinflusst oder hierzu geeignet ist;
- c) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;

- d) Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.

Anhang I der Marktmissbrauchsverordnung nennt in nicht erschöpfender Aufzählung weitere Indikatoren für manipulatives Handeln durch Aussenden falscher oder irreführender Signale und durch Herbeiführen bestimmter Kurse (Indikatoren für manipulatives Handeln durch Aussenden falscher oder irreführender Signale und durch Herbeiführen bestimmter Kurse und Indikatoren für manipulatives Handeln durch Vorspiegelung falscher Tatsachen sowie durch sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung).

Marktsondierung(en): Artikel 11 der Marktmissbrauchsverordnung – Marktsondierungen

1. Eine Marktsondierung besteht in der Übermittlung von Informationen vor der Ankündigung eines Geschäfts an einen oder mehrere potenzielle Anleger, um das Interesse von potenziellen Anlegern an einem möglichen Geschäft und dessen Bedingungen wie seinem Umfang und seiner preislichen Gestaltung abzuschätzen durch
 - a) den Emittenten;
 - b) einen Zweitanbieter eines Finanzinstruments, der das betreffende Finanzinstrument in einer Menge oder mit einem Wert anbietet, aufgrund derer bzw. dessen sich das Geschäft vom üblichen Handel unterscheidet, wobei es außerdem auf einer Verkaufsmethode beruht, die auf der Vorabbewertung des potenziellen Interesses möglicher Anleger beruht;
 - c) einen Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate oder
 - d) einen Dritten, der im Auftrag oder für Rechnung einer der unter Buchstabe a, b oder c genannten Personen agiert.
2. Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 3 stellt auch die Offenlegung von Insiderinformationen durch eine Person, die beabsichtigt, ein Übernahmeangebot für die Anteile eines Unternehmens oder für einen Unternehmenszusammenschluss an Dritte zu richten, die Anspruch auf die Anteile des Unternehmens haben, eine Marktsondierung dar, wenn
 - a) die Informationen erforderlich sind, um den Dritten, die Anspruch auf die Unternehmensanteile haben, zu ermöglichen, sich über ihre Bereitschaft, ihre Unternehmensanteile anzubieten, eine Meinung zu bilden, und
 - b) die Bereitschaft der Dritten, die Anspruch auf die Unternehmensanteile haben, ihre Unternehmensanteile anzubieten, nach vernünftigem Ermessen für den Beschluss, das Angebot für die Übernahme oder den Unternehmenszusammenschluss abzugeben, erforderlich ist.
3. Ein offenlegender Marktteilnehmer berücksichtigt vor der Durchführung einer Marktsondierung insbesondere, ob die Marktsondierung die Offenlegung von Insiderinformationen umfasst. Der offenlegende Marktteilnehmer führt schriftliche Aufzeichnungen über seine Schlussfolgerung und über ihre Gründe. Er legt diese schriftlichen Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen hin vor. Diese Verpflichtung gilt für jede Offenlegung von Informationen im Verlauf der Marktsondierung. Der offenlegende Marktteilnehmer aktualisiert die schriftlichen Aufzeichnungen gemäß diesem Absatz entsprechend.

4. Für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 1 wird eine Offenlegung von Insiderinformationen, die im Verlauf einer Marktsondierung vorgenommen wurde, so betrachtet, dass sie im Zuge der normalen Ausübung der Beschäftigung oder des Berufs oder der normalen Erfüllung der Aufgaben einer Person vorgenommen wurde, wenn der offenlegende Marktteilnehmer die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 3 und 5 dieses Artikels erfüllt.
5. Für die Zwecke des Absatzes 4 muss der offenlegende Marktteilnehmer vor der Offenlegung:
 - a) die Zustimmung der Person einholen, die die Marktsondierung erhält, dass sie Insiderinformationen erhält;
 - b) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis setzen, dass ihr die Nutzung und der Versuch der Nutzung dieser Informationen in Form des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich diese Informationen beziehen, ob direkt oder indirekt, für eigene Rechnung oder für die Rechnung Dritter, untersagt sind;
 - c) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis setzen, dass ihr die Nutzung und der Versuch der Nutzung in Form der Stornierung oder Änderung eines bereits erteilten Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich diese Informationen beziehen, untersagt sind, und
 - d) die Person, die die Marktsondierung erhält, davon in Kenntnis setzen, dass sie mit der Zustimmung, die Informationen zu erhalten, auch verpflichtet ist, die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.

Der offenlegende Marktteilnehmer muss Aufzeichnungen über sämtliche Informationen erstellen und führen, die der Person, die die Marktsondierung erhält, übermittelt wurden, einschließlich der Informationen, die gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a bis d übermittelt wurden, sowie über die Identität der potenziellen Anleger, gegenüber denen die Informationen offengelegt wurden, einschließlich unter anderem der juristischen und natürlichen Personen, die im Auftrag des potenziellen Anleger handeln, und des Datums und der Uhrzeit einer jeden Offenlegung. Der offenlegende Marktteilnehmer muss der zuständigen Behörde diese Aufzeichnungen auf deren Ersuchen zur Verfügung stellen.

6. Wenn im Zuge einer Marktsondierung Informationen offengelegt wurden und nach Einschätzung des offenlegenden Marktteilnehmers ihre Eigenschaft als Insiderinformationen verlieren, setzt dieser den Empfänger so rasch wie möglich davon in Kenntnis.

Der offenlegende Marktteilnehmer führt Aufzeichnungen über die Informationen, die er im Einklang mit diesem Absatz übermittelt hat, und stellt diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen zur Verfügung.

7. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels nimmt die Person, die die Marktsondierung erhält, selbst die Einschätzung vor, ob sie im Besitz von Insiderinformationen ist und ab wann sie nicht mehr im Besitz von Insiderinformationen ist.
8. Die Aufzeichnungen gemäß diesem Artikel werden von dem offenlegenden Marktteilnehmer mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

9. Um die durchgehende Harmonisierung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um angemessene Regelungen, Verfahren und Aufzeichnungsanforderungen festzulegen, mittels derer Personen die Anforderungen der Absätze 4, 5, 6 und 8 einhalten können.
 - a) Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 3. Juli 2015 vor.
 - b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
10. Um die durchgehende Harmonisierung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen festgelegt wird, welche Systeme und Mitteilungsmuster zur Einhaltung der Vorschriften der Absätze 4, 5, 6 und 8 zu nutzen sind, insbesondere das genaue Format der Aufzeichnungen nach den Absätzen 4 bis 8 und die technischen Mittel für eine angemessene Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 6 an die Person, die die Marktsondierung erhält.
 - a) Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 3. Juli 2015 vor.
 - b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
11. Die ESMA gibt für die Personen, die die Marktsondierung erhalten, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien zu Folgendem heraus:
 - a) den Faktoren, die diese Personen berücksichtigen müssen, wenn ihnen gegenüber als Bestandteil der Marktsondierung Informationen offengelegt werden, damit sie beurteilen können, ob diese Informationen Insiderinformationen sind;
 - b) den Schritten, die diese Personen unternehmen müssen, wenn ihnen gegenüber Insiderinformationen offengelegt wurden, um die Artikel 8 und 10 dieser Verordnung einzuhalten, und
 - c) den Aufzeichnungen, die diese Personen führen sollten, um nachzuweisen, dass sie die Artikel 8 und 10 dieser Verordnung eingehalten haben.

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen: Begriffsbestimmungen laut Artikel 3 Absatz 1 Nummer 25 der Marktmissbrauchsverordnung

Eine „Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt“, bezeichnet eine Person innerhalb eines Emittenten, eines Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate oder eines anderen in Artikel 19 Absatz 10 genannten Unternehmens,

- a) die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört oder
- b) die als höhere Führungskraft zwar keinem der unter Buchstabe a genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Unternehmens zu treffen.

Persönliche Geschäfte: Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (MiFID) – Artikel 28 – Umfang von persönlichen Geschäften (Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU)

Für die Zwecke der Artikel 29 und 37 bezeichnet „persönliches Geschäft“ ein Geschäft mit einem Finanzinstrument, das von einer relevanten Person oder für eine relevante Person getätigt wird und bei dem mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) die relevante Person handelt außerhalb ihres Aufgabenbereichs, für den sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zuständig ist;
- b) das Geschäft erfolgt für Rechnung einer der folgenden Personen:
 - i. der relevanten Person,
 - ii. einer Person, zu der sie eine familiäre Bindung oder enge Verbindungen hat,
 - iii. einer Person, bei der die relevante Person ein direktes oder indirektes wesentliches Interesse am Ausgang des Geschäfts hat, wobei das Interesse nicht in einer Gebühr oder Provision für die Abwicklung des Geschäfts besteht.

Kursstabilisierung: Begriffsbestimmungen laut Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Marktmissbrauchsverordnung

„Kursstabilisierung“ ist jeder Kauf bzw. jedes Angebot zum Kauf von Wertpapieren oder eine Transaktion mit vergleichbaren verbundenen Instrumenten, die ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Rahmen eines signifikanten Zeichnungsangebots für diese Wertpapiere mit dem alleinigen Ziel tätigen, den Marktkurs dieser Wertpapiere für einen im Voraus bestimmten Zeitraum zu stützen, wenn auf diese Wertpapiere Verkaufsdruck besteht.

Handelsplatz: Begriffsbestimmungen laut Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Marktmissbrauchsverordnung

„Handelsplatz“ bezeichnet einen Handelsplatz im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU.

MiFID Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24: [Der Ausdruck „Handelsplatz“ bezeichnet] einen geregelten Markt, ein MTF oder ein OTF.

Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen: Artikel 10 der Marktmissbrauchsverordnung – Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.

Dieser Absatz gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen in den Situationen oder unter den Umständen gemäß Artikel 8 Absatz 4.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, gemäß Artikel 8 Absatz 2 als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß diesem Artikel, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insiderinformationen beruht.

Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch



Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org